



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **013-1/2023/10**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Hauptamt/**  
Datum: **16.05.2023**

**Gegenstand:** Änderung Entgeltordnung Schwimmhalle Aue

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
<b>Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss</b>	<b>08.05.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
<b>Stadtrat</b>	<b>31.05.2023</b>	<b>öffentlich</b>
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungsordnung zur Entgeltordnung Schwimmhalle Aue gemäß Anlage, diese ist Bestandteil der Originalsitzungsniederschrift.

### rechtliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
- Entgeltordnung Schwimmhalle Aue, nachgeordnete Einrichtung der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (aktuelle Fassung von 2021)

### Sachverhalt:

Auf Grund, der seit 2022 gestiegenen Energiepreise, wird eine Entgelterhöhung von 35 % der Sauna- und Kurspreise vorgeschlagen. Anzuraten ist dabei, den vergünstigten Spätтарif der Schwimmhalle entfallen zu lassen um somit den regulären Eintrittspreis von 4,00 € für 2 Stunden Aufenthalt beibehalten zu können.

Ebenso schlägt die Leitung eine Erhöhung der Nutzungsentgelte im Hinblick der gewerblichen Nutzung und der Vereinsnutzung vor.

Siehe Anhang Entgeltordnung Schwimmhalle/Sauna

Die prozentuale Erhöhung wurde auf das bisher bestehende Entgelt aufgerechnet. Anpassungen der Entgelte erfolgten im Jahr 2012 und letztmalig im Jahr 2016.

### finanzwirtsch. Stellungnahme:

Die aktuelle Anpassung erscheint aufgrund der Erhöhung im Energiebereich um ca. 30 % plausibel.

Durch die entsprechende Erhöhung vermindert sich der Zuschussbedarf durch die Große Kreisstadt. Aus diesem Grund kann die Kämmerei der Vorlage zustimmen.

Die konkrete Höhe des Zuschusses der Stadt kann allerdings aktuell nicht beziffert werden, da die letzte vorliegende Kalkulation aus dem Jahr 2016 datiert.

Gemäß Bekanntmachung vom 02.09.2015 des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e. V. sind für die Kalkulation privatrechtlicher Nutzungsentgelte die Vorgaben des sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sinngemäß anzuwenden. Eine Kalkulation sollte somit alle 5 Jahre durchgeführt werden.

Kohl  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
5. Änderung der Entgeltordnung SH\_eigentlich neue Entgeltordnung